

Änderungen im Sozialversicherungsrecht zu Beginn des Jahres 2005

Renten- und Arbeitslosenversicherung

Die **Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung** ist zum 01. Januar 2005 in den alten Bundesländern von EUR 5.150,- auf EUR 5.200,- pro Monat und in den neuen Bundesländern von EUR 4.350,- auf EUR 4.400,- pro Monat gestiegen. Der **Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung** beträgt im Jahr 2005 unverändert 19,5 %, der **Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung** unverändert 6,5 %.

Kranken- und Pflegeversicherung

Die **Beitragsbemessungsgrenze** in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung steigt **ab dem Jahr 2005** in ganz Deutschland einheitlich von EUR 3.487,50 auf EUR 3.525,- pro Monat. Der **Beitragssatz** in der Krankenversicherung liegt – je nach Krankenkasse – bei etwa 14 %. Der **Gesamtbeitrag** zur Sozialversicherung (Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung) beträgt danach im Jahr 2005 ca. 41 %.

Die für die Pflichtversicherung maßgebliche **Jahresarbeitsentgeltgrenze** beträgt ab 2005 einheitlich in ganz Deutschland für Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen EUR 46.800,- und für seit 2002 privat Krankenversicherte EUR 42.300,-. Für seit 2002 privat krankenversicherte Arbeitnehmer gibt es also auch im Jahr 2005 eine abweichende Jahresarbeitsentgeltgrenze, um diesen Arbeitnehmern den Verbleib in ihrer privaten Krankenversicherung zu ermöglichen.

Arbeitnehmer, die wegen der Erhöhung der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungspflichtig werden, können sich auf Antrag innerhalb der ersten drei Monate nach Eintritt der Versicherungspflicht von der Versicherungspflicht befreien lassen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). Bei dem Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht ist zu beachten, daß eine Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung nicht möglich ist (§ 8 Abs. 2 SGB V). Nur wenn das Arbeitseinkommen in späteren Jahren wieder unter die Jahresarbeitsentgeltgrenze fällt, tritt bei den unter 55-jährigen Arbeitnehmern erneut eine Krankenversicherungspflicht ein.

Bei unter 55-jährigen Arbeitnehmern ist es also nach wie vor möglich, durch Vereinbarung eines unter der Pflichtversicherungsgrenze liegenden Arbeitsentgeltes in die gesetzliche Krankenversicherung zurückzukehren, wenn das im Einzelfall vorteilhaft ist.

Wird die Jahresarbeitsentgeltgrenze durch eine Gehaltserhöhung im Laufe des Jahres 2005 überschritten, so entfällt die Krankenversicherungspflicht erst mit Ablauf des Jahres 2005 und zwar nur dann, wenn aufgrund dieser Gehaltserhöhung auch die Jahresarbeitsentgeltgrenze des Jahres 2006 überschritten wird. Wird die Jahresarbeitsentgeltgrenze dagegen im Laufe des Jahres 2005 unterschritten, so tritt sofort Krankenversicherungspflicht ein, es sei denn, daß die Unterschreitung nur vorübergehend ist, oder daß der Arbeitnehmer älter als 55 Jahre ist (§ 6 Abs. 3a SGB V).

Beitragszuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung

Der Beitrag zur Pflegeversicherung beträgt im Jahr 2005 für Arbeitnehmer und Arbeitgeber unverändert je 0,85 %. Kinderlose Arbeitnehmer zahlen ab 01. Januar 2005 jedoch einen um 0,25 % höheren Beitrag zur Pflegeversicherung. Bis zur Beitragsbemessungsgrenze von EUR 3.525,- beträgt der **Beitrag für die Pflegeversicherung somit monatlich 1,1 % des Bruttoeinkommens**. Der Beitragszuschlag trifft nicht auch den Arbeitgeber des kinderlosen Arbeitnehmers (Beitrag unverändert 0,85 %).

Wird **die Elterneigenschaft gegenüber dem Arbeitgeber** innerhalb von drei Monaten nach der Geburt eines Kindes **nachgewiesen** oder ist bereits aus anderen Gründen bekannt, entfällt die Beitragserhöhung rückwirkend ab dem Beginn des Geburtsmonats, anderenfalls ab dem Beginn des Folgemonats nach Vorlage des Nachweises. Ist das Kind vor dem 01. Januar 2005 geboren, entfällt der Beitragszuschlag in der Pflegeversicherung rückwirkend ab 01. Januar 2005, wenn dem Arbeitgeber ein entsprechender Nachweis bis 30. Juni 2005 vorgelegt wird. Zum Nachweis genügt es, wenn die Elterneigenschaft aus den Lohn- oder Gehaltsunterlagen ersichtlich ist.

Der Beitragszuschlag für Kinderlose wird **nur bei Versicherten erhoben, die das 23. Lebensjahr vollendet haben. Außerdem entfällt der Beitragszuschlag bei Geburtsjahrgängen vor 1940, bei Wehr- und Zivildienstleistenden sowie bei Beziehern von Arbeitslosengeld II.**

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Eine geringfügig entlohnte sozialversicherungsfreie Beschäftigung liegt im Jahr 2005 unverändert vor, wenn das Arbeitsentgelt **regelmäßig EUR 400,- im Monat nicht übersteigt**. Ein nur gelegentliches und nicht vorhersehbares Überschreiten der Arbeitsentgeltgrenze (Zeitraum von bis zu zwei Monaten innerhalb eines Jahres) führt nicht zur Versicherungspflicht.

Bei geringfügig entlohten Beschäftigten mit einem Arbeitsentgelt bis zu EUR 400,- im Monat zahlt der Arbeitgeber eine **Pauschalabgabe von grundsätzlich 25 %** (12 % auf die gesetzliche Rentenversicherung, 11 % auf die gesetzliche Krankenversicherung, 2 % als Pauschalsteuer). Die Beiträge und Steuern werden von der Minijob-Zentrale in 45115 Essen eingezogen und verteilt.

Für **geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten**, muß der Arbeitgeber nur eine Abgabe von 12 % an die Minijob-Zentrale in Essen entrichten (jeweils 5 % auf die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung entfallen und gemäß § 40a Abs. 2 EStG 2 % als Pauschalsteuer). Bei geringfügig entlohten Beschäftigten in Privathaushalten ist seit 01. April 2003 das vereinfachte Meldeverfahren mittels Haushaltsscheck anzuwenden (§ 28a Abs. 7 SGB IV).

Bei **privat Krankenversicherten** mindert sich die Pauschale von 25 % auf 14 % bzw. von 12 % auf 7 % (§ 249b SGB V).

Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen des Arbeitnehmers werden für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung zusammengerechnet. Überschreitet das zusammengerechnete monatliche Arbeitsentgelt EUR 400,-, sind grundsätzlich alle Beschäftigungen sozialversicherungspflichtig. Eine Pauschalierung der Sozialversicherungsbeiträge und Steuern ist dann nicht mehr möglich.

Die Zusammenrechnung einer geringfügig entlohten Beschäftigung mit einer **kurzfristigen Beschäftigung** ist weiterhin nicht vorgesehen.

Wird **neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung eine geringfügig entlohnte Beschäftigung** ausgeübt, bleibt die geringfügig entlohnte Beschäftigung sozialversicherungsfrei. Werden neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mehrerer geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausgeübt, bleibt nur die erste geringfügig entlohnte Beschäftigung sozialversicherungsfrei.

Kurzfristig Beschäftigte

Eine in allen Sparten der Sozialversicherung versicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung liegt im Jahr 2005 unverändert vor, wenn ein Arbeitnehmer (z.B. als Saisonarbeitskraft) nicht berufsmäßig höchstens 50 Arbeitstage oder 2 Monate innerhalb eines Kalenderjahres arbeitet. Bei Beschäftigungen, die über einen Jahreswechsel hinaus fortbestehen, liegt Kurzfristigkeit nur dann vor, wenn die Beschäftigung für die gesamte Beschäftigungszeit von Anbeginn auf nicht mehr als zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist. **Die Arbeitszeit und die Höhe des Arbeitsentgelts sind in diesem Fall ohne Bedeutung.**

Bei einer kurzfristigen Beschäftigung **darf der Arbeitnehmer daneben eine Hauptbeschäftigung ausüben.** Weitere kurzfristige Beschäftigungen, die innerhalb des Kalenderjahres ausgeübt wurden, werden jedoch auf die weitere kurzfristige Beschäftigung angerechnet. Der Arbeitgeber sollte sich von einem Arbeitnehmer, den er als kurzfristig beschäftigte Aushilfe sozialversicherungsfrei einstellen will, **vor Arbeitsbeginn bestätigen lassen, wie viele Tage der Arbeitnehmer im laufenden Kalenderjahr bereits als kurzfristig beschäftigte Aushilfe gearbeitet hat.**

Der Arbeitgeber kann die **Lohnsteuer** bei kurzfristig Beschäftigten über eine **Lohnsteuerkarte** abrechnen; dann fallen i.d.R. keine Abzüge an, wenn es sich um das erste Arbeitsverhältnis handelt, beispielsweise bei Studenten. Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer aber auch **mit 25 %** (zzgl. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) **pauschal abführen**, wenn

- die Beschäftigung gelegentlich an bis zu 18 aufeinander folgenden Arbeitstagen erfolgt **und**
- der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer durchschnittlich bis zu EUR 62,- pro Arbeitstag beträgt **und**
- der Durchschnittslohn bis zu EUR 12,- pro Stunde beträgt **und**
- der Arbeitnehmer bei dem selben Arbeitgeber nicht gleichzeitig Arbeitslohn für eine andere Beschäftigung erhält, bei der die Lohnsteuer über eine Lohnsteuerkarte abgerechnet wird.

Der Grenzwert von EUR 62,- pro Arbeitstag darf überschritten werden, wenn die Beschäftigung unvorhersehbar sofort erforderlich wird (§ 40a Abs. 1 EStG).

Bei kurzfristig Beschäftigten kann der Arbeitslohn also i.d.R. ohne Abzüge ausbezahlt werden.

Sachbezüge

In der Sachbezugsverordnung wurde der Wert für **freie Verpflegung** ab 2005 einheitlich in ganz Deutschland auf EUR 200,30 festgesetzt. Der Wert für **freie Unterkunft** beträgt ab 2005 in den alten Bundesländern EUR 194,20 und in den neuen Bundesländern EUR 178,-. Für Wohnungen gibt es keine Sachbezugswerte. Wohnungen werden grundsätzlich mit dem ortsüblichen Mietpreis angesetzt.

Der Sachbezugswert für ein **kostenloses Mittag- oder Abendessen** beträgt im Jahr 2005 im gesamten Bundesgebiet einheitlich EUR 2,61, für ein **kostenloses Frühstück** EUR 1,46. Die Beträge ermäßigen sich um eine Zuzahlung des Arbeitnehmers. Wenn Arbeitnehmer z.B. für ein kostenloses Mittag- oder Abendessen mindestens EUR 2,61 selber bezahlen müssen, ergibt sich demnach keine Steuer- und Beitragspflicht (§ 8 Abs. 2 EStG).

Familienversicherung

Familienangehörige werden in bestimmten Fällen in den gesetzlichen Krankenkassen ohne eigenen Beitrag mitversichert. Anspruch auf Familienversicherung haben im Jahr 2005:

1. Familienangehörige, die **keine geringfügig entlohnte Beschäftigung** ausüben, wenn das **Gesamteinkommen bis zu EUR 345,- im Monat beträgt** und
2. Familienangehörige, die eine **geringfügig entlohnte Beschäftigung** mit einem **Gesamteinkommen bis zu EUR 400,-** monatlich ausüben.

Neues Statuskennzeichen im Vordruck „Meldung zur Sozialversicherung“

Ab 01. Januar 2005 wurde der Vordruck „Meldung zur Sozialversicherung“ um zwei Statuskennzeichen erweitert. Arbeitgeber, die **Ehegatten** oder **Lebenspartner** sowie GmbHs, die einen **Gesellschafter-Geschäftsführer** versicherungspflichtig beschäftigen, müssen bei der Anmeldung folgende Statuskennzeichen im Meldevordruck beachten:

Das Statuskennzeichen „1“ steht für eine Beziehung des gemeldeten Beschäftigten zum Arbeitgeber als Ehegatte oder Lebenspartner und das Statuskennzeichen „2“ für eine Tätigkeit als geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH.

Ab 2005 prüfen die Einzugsstellen und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bei den o.g. Personengruppen von Amts wegen, ob diese zu Recht als Beschäftigte angemeldet

werden. Ergibt die Prüfung, daß ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt und damit auch Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen sind, ist die Bundesagentur für Arbeit hieran gebunden. Spätere Anträgen auf Arbeitslosengeld darf die Bundesanstalt für Arbeit dann nicht mehr versagen.

Wegfall der Unterscheidung von Arbeitern und Angestellten

Ab 2005 entfällt in der Sozialversicherung die bisherige Unterscheidung in Arbeiter und Angestellte. Die Zuständigkeit eines Rentenversicherungsträgers richtet sich künftig danach, welchen Rentenversicherungsträger die Datenstelle bei der Vergabe der Versicherungsnummer festlegt. Für Versicherte, an die vor dem 01. Januar 2005 bereits Versicherungsnummern vergeben wurden, bleibt grundsätzlich der am 31. Dezember 2004 zuständige Rentenversicherungsträger weiter zuständig.

Änderungen bei der Pflichtversicherung der Handwerker

Zu Beginn des Jahres 2004 ist die große Handwerksnovelle in Kraft getreten. Durch das „Fünfte Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ vom 04. Dezember 2004 wurden nun die Gesellschafter von Personengesellschaften, die zulassungsfreie Handwerksgerbe betreiben, sowie die Einzelunternehmer in **zulassungsfreien Handwerksgerben rückwirkend wieder von der Rentenversicherungspflicht ausgenommen**.

Für bereits **vor dem 01. Januar 2004 als Gesellschafter tätige Handwerker** gibt es eine Übergangsregelung. Sofern das bis zum 31. Dezember 2003 von der Personengesellschaft ausgeübte Handwerksgerbe nach neuem Recht als zulassungsfreies Handwerk gilt, entfällt die Rentenversicherungspflicht der Gesellschafter nicht, sondern wird für die Dauer der Ausübung dieser selbständigen Handwerkertätigkeit beibehalten. Das für selbständige Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben mögliche Befreiungsrecht von der Rentenversicherungspflicht nach einer mindestens 18-jährigen Pflichtbeitragszahlung gilt unverändert weiter.

Ihr MAW-Team